

## **Leitlinien zur Habilitation gemäß §3 Absatz 8 der Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 16. Mai 2007**

### **I. Ziel der Habilitation**

Ziel des Habilitationsverfahrens ist der Nachweis der Befähigung zur dauernden selbständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre (Lehrbefähigung). Voraussetzung für die Feststellung der Lehrbefähigung sind pädagogische Eignung aufgrund selbständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und die Befähigung zu selbständiger Forschung aufgrund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Publikationen (kumulative Habilitationsschrift)

### **II. Inhalt und Aufgabe dieser Leitlinien**

Die Medizinische Fakultät beschließt auf der Grundlage des § 3 Abs. 8 der Habilitationsordnung diese Leitlinien. Sie dienen vorrangig dazu, Antragstellern für eine Habilitation sowie den mit der Habilitation befassten Personen und Kommissionen den Ablauf des Habilitationsverfahrens darzustellen sowie Kriterien für Beratungen und Entscheidungen transparent zu machen. Sie ergänzen die Habilitationsordnung durch die Formulierung von Mindestanforderungen für eine erfolgreiche Durchführung des Habilitationsverfahrens. Im Einzelfall und in dem von der Habilitationsordnung festgelegten Rahmen können bei der Durchführung des Habilitationsverfahrens jedoch Abweichungen von diesen Leitlinienlinien vorgesehen werden; diese sind dann jedoch ausführlich zu begründen. Sofern die Habilitationsordnung bestimmte Aspekte des Habilitationsverfahrens bereits hinreichend präzisiert, wird in diesen Leitlinien nur auf die entsprechenden Abschnitte der Habilitationsordnung verwiesen.

### **III. Annahmeverfahren**

Anträge auf Annahme als Habilitandin/Habilitand werden an den Dekan der Medizinischen Fakultät gestellt. Hierzu ist ein vollständig ausgefüllter Annahmeantrag sowie die dem Annahmeantrag beizufügenden Unterlagen (gem. § 4 Satz 2 Habilitationsordnung) einzureichen.

Nach Eingang des Antrages auf Annahme als Habilitandin/Habilitand gemäß § 4 Habilitationsordnung setzt das Dekanat die Fachmentorin/den Fachmentor und die beratende Kommission ein.

Die Annahme als Habilitand erfordert folgende Mindestvoraussetzungen:

- Pädagogische Eignung. Diese wird durch den Nachweis der aktiven Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Seminaren, Vorlesungen, Kurs- und Praktikumsbetreuung) dokumentiert.
- Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit. Diese erfolgt in der Regel durch Nachweis einer qualifizierten Promotion. Eine qualifizierte Promotion liegt vor, wenn die Promotion mindestens mit der Note „magna cum laude“ abgeschlossen wurde. Sofern eine solche qualifizierte Promotion nicht vorliegt, kann die Befähigung auch durch den Nachweis mindestens einer Originalarbeit als Erstautor in einer begutachteten internationalen Zeitschrift erfolgen.

Die beratende Kommission erstellt auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen eine schriftliche Empfehlung für die Dekanin/den Dekan. Reicht der Habilitand Nachweise über bereits erbrachte Leistungen ein, so bezieht die beratende Kommission diese in ihre Empfehlung ein.

Die schriftliche Empfehlung soll innerhalb eines Monats beim Dekan eingehen.

#### **IV. Habilitationsverfahren**

##### ***A. Zielvereinbarung***

Nach Annahme als Habilitandin/Habilitand vereinbart der Dekan auf der Grundlage der Empfehlung der beratenden Kommission in einer Zielvereinbarung mit der Habilitandin/dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen.

Bestandteile dieser Zielvereinbarung sind regelmäßig:

- a) ein Exposé des Habilitationsprojektes
- b) Art und Umfang der noch ausstehenden Publikationsleistungen unter Berücksichtigung der für die Habilitation insgesamt erforderlichen Forschungsleistungen (s.u.)
- c) Art und Umfang der von dem Habilitanden/der Habilitandin noch zu erbringenden Lehrleistungen unter Berücksichtigung der für die Habilitation insgesamt erforderlichen Lehrleistungen (s.u.)
- d) Hinweise über das zu erbringende wissenschaftlichen Kolloquium (s.u.)
- e) Hinweise über die Art der schriftlichen Habilitationsleistung (s.u.)

Weiterhin soll in der Zielvereinbarung festgelegt werden, ob die Zwischenevaluierung wie regelhaft nach 2 Jahren erfolgt (sofern kein Antrag auf frühere Zwischenevaluierung durch

die Habilitandin/den Habilitanden über den Fachmentor/die Fachmentorin an die beratende Kommission erfolgt) – ersatzweise – dass die Zwischenevaluierung entfällt, da die Erbringung der in der Zielvereinbarung festgelegten Leistungen voraussichtlich innerhalb von 2 Jahren erfolgt. Für eine Habilitandin/einen Habilitanden, die/der nicht Mitglied der Medizinischen Fakultät oder des Universitätsklinikums ist, erklärt der Fachmentor/die Fachmentorin, dass die Habilitandin/der Habilitand ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält und sich damit in der akademischen Lehre qualifizieren kann.

Die Zielvereinbarung wird von der Habilitandin/dem Habilitanden, der Fachmentorin/dem Fachmentor, sowie der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet.

## **B. Zu erbringende Leistungen**

### **1. Publikationen**

Die nachfolgenden Kriterien zu Publikationsleistungen sollen jedem, der die Habilitation anstrebt, zugänglich sein. Sie sind Grundlage zur Formulierung der Zielvereinbarung und zur Bewertung der Forschungsleistungen und dienen der Selbsteinschätzung der Habilitanden/des Habilitanden. Sie stellen in der Regel Mindestanforderungen dar und sind keine Garantie für einen erfolgreichen Abschluss der Habilitation.

Der Habilitand/die Habilitandin muss mit seinen/ihren Publikationen eine Mindestanzahl an Publikationspunkten erreichen. Dazu werden die Publikationen je nach Journal eingeordnet. Die Einordnung orientiert sich an dem Category Listing der neuesten verfügbaren Journal Citation Reports des Science Citation Index (URL: [http://www.isiknowledge.com/?DestApp=JCR&locale=en\\_US](http://www.isiknowledge.com/?DestApp=JCR&locale=en_US), erreichbar von Rechnern der UdS oder per VPN) auf der Basis einer Reihung der Journale nach „impact factor“.

Die Originalarbeiten werden nach folgendem Punktesystem bewertet, um fachspezifische Unterschiede auszugleichen.

Bewertung von Publikationen je nach Journal:

Klasse 1 Journal (= die ersten 20% der gelisteten Journale einer Kategorie)	7 Punkte
Klasse 2 Journal (> 20 - 60% der gelisteten Journale einer Kategorie)	5 Punkte
Klasse 3 Journal (> 60 - 100% der gelisteten Journale einer Kategorie)	2 Punkte

Für die Berechnung ist **das Erscheinungsjahr der Publikation** maßgeblich.

Briefe an den Herausgeber, Kasuistiken und Übersichtsarbeiten (reviews) zählen 50 % der Punkte der jeweiligen Zeitschriftenklasse, aber es werden insgesamt nur maximal 5 Punkte gewertet.

Klasse 3 Journale: Es werden insgesamt maximal 15 Punkte gewertet (der Rest muss Klasse 1 oder 2 sein).

Der Habilitand/die Habilitandin muss beim Antrag nach § 6 Abs. 1 der Habilitationsordnung wissenschaftliche Arbeiten publiziert bzw. im Druck haben, die nach oben aufgeführter Journal-Bewertung (inkl. der Korrekturfaktoren) **mindestens 35 Punkte** ergeben. Darüber hinaus muss er/sie bei mindestens 5 Originalarbeiten Erstautor/in oder Letztautor/in sein; von diesen 5 Arbeiten wiederum müssen mindestens 3 in Klasse 1 bzw. 2 erschienen sein. Sofern die Erst-/Letztautorenschaft als „geteilte Erst-/Letztautorenschaft“ (d.h., laut Kennzeichnung in der Zeitschrift haben die Autoren der ersten und zweiten Autorenposition resp. der vorletzten und letzten Autorenposition in gleichem Umfang zu der Publikation beigetragen) geführt wird, wird eine solche „geteilte Erst-/Letztautorenschaft“ jedoch bei der Anzahl der erforderlichen Arbeiten mit Erst-/Letztautorenschaft nur als 0,5 Originalarbeit gezählt (dies dann allerdings unabhängig davon, ob der Antragsteller die erste oder zweite / letzte oder vorletzte Autorenposition eingenommen hat). Bei herausragenden Publikationsleistungen (z.B. Veröffentlichungen in führenden interdisziplinären Zeitschriften wie Science oder Nature) kann die beratende Kommission im begründeten Einzelfall die Mindestanforderungen hinsichtlich der geforderten Zahl der Publikationen als Erst-/Letztautor herabsetzen, um die außergewöhnliche Qualität der von diesem Habilitanden/ dieser Habilitandin vorgelegten Publikationen besonders zu berücksichtigen.

Der Habilitand/die Habilitandin hat bei Einreichung des Habilitationsantrages seine/ihre Publikationsleistungen (Erst/Letztautorenschaft) in eine vom Dekanat veröffentlichten Form-Tabelle einzutragen, aus der für seine/ihre Publikationsleistungen die für das jeweilige Publikationsjahr gültigen „impact“ Faktoren, die daraus resultierende Klassen-Zuordnung der Zeitschrift, die aufsummierten Bewertungspunkte sowie die Zahl der aufsummierten Erst- oder Letzt-Autorenschaften hervorgehen.

Zusätzlich zu dieser Liste legt der Habilitand seine vollständige Publikationsliste in üblicher Form bei.

Die Publikationsleistungen sollen dokumentieren, dass der/die Habilitand/in kontinuierlich bis zum Zeitpunkt der Antragstellung aktiv wissenschaftlich tätig war bzw. ist.

## 2. Lehre

Lehrveranstaltungen: Um seine Leistungen in der Lehre nachzuweisen, listet die Habilitandin/der Habilitand alle Lehrveranstaltungen mit der Anzahl der Semesterwochenstunden oder der Einzelstunden auf, an denen er/sie *tatsächlich* der verantwortliche Dozent war oder an denen er/sie mitgewirkt hat. Die Lehrveranstaltungen sind tabellarisch aufzuführen, nach Semestern zu ordnen und enthalten die jeweilige Nummer der Veranstaltung sowie die Art der Beteiligung (verantwortliche Durchführung/Mitwirkung an der angegebenen Unterrichtseinheit) im Vorlesungsverzeichnis. Der/die Fachmentor/in muss die Auflistung bestätigen.

Didaktische Fähigkeiten: Zur Verbesserung der didaktischen Fähigkeiten muss der Habilitand/die Habilitandin am Seminar „Teach the teacher“ der Medizinischen Fakultät oder an einer vergleichbaren Veranstaltung teilgenommen haben.

Stellungnahme der Studierenden: Die beratende Kommission nimmt sowohl für das schriftliche Votum zum Zwischenbericht (gem. § 5 Abs. 2 Habilitationsordnung) als auch zum abschließenden Bericht (gem. § 6 Abs. 2) eine Studierendenbefragung vor, die in das Votum der beratenden Kommission über den Bericht über die erbrachten Leistungen einfließen.

## 3. Wissenschaftliches Kolloquium

Zur Vorstellung der schriftlichen Habilitationsleistung meldet sich die Habilitandin / der Habilitand zum öffentlichen wissenschaftlichen Vortragsabend der Medizinischen Fakultät an. Die Teilnahme am wissenschaftlichen Kolloquium findet im Regelfall nach der Zwischenevaluation zu einem Zeitpunkt statt, in dem die wesentlichen Ergebnisse vorliegen, die Grundlage der schriftlichen Habilitationsleistung sind. Die Vorstellung erfolgt in einem 15-minütigen Vortrag mit anschließender Aussprache (Kolloquium). Der Fachmentor/die Fachmentorin sowie die Mitglieder der beratenden Kommission nehmen an der Vorstellung und der Aussprache teil. Die Beurteilung des Wissenschaftlichen Kolloquiums geht in das Votum der beratenden Kommission über den Bericht über die erbrachten Leistungen ein.

## 4. Schriftliche Habilitationsleistung

Die Habilitationsschrift muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung in dem Fachgebiet sein, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, und einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse in diesem Fachgebiet darstellen. Als Habilitationsschrift kann auch eine wissenschaftliche Arbeit gelten, die die Bewerberin/der

Bewerber als Mitglied einer Forschergruppe unter wesentlicher eigener Beteiligung ausgeführt hat. In diesem Fall müssen die von der Bewerberin/dem Bewerber verfassten Teile als solche gekennzeichnet sein und von der Leiterin/dem Leiter der Forschergruppe und den Mitautoren/innen gegengezeichnet werden. Die Habilitationsschrift soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Inhalte der Habilitationsschrift dürfen nicht identisch mit der Dissertation sein.

Die schriftliche Habilitationsleistung kann gleichwertig entweder als Habilitationsschrift oder als kumulative Habilitation erfolgen.

Der Umfang einer Habilitationsschrift soll 120 Seiten nicht übersteigen.

Eine kumulative Habilitation besteht aus ausgewählten Publikationen sowie einer den Publikationen vorangestellten mindestens 20-, höchstens 40-seitigen Zusammenfassung (*Prosateil*). Im Prosateil wird zunächst in das Habilitationsthema eingeführt, anschließend werden die einzelnen wissenschaftlichen Arbeiten in sinnvoller Weise kurzgefasst dargestellt. Dabei sollen die wesentlichen Gesichtspunkte der jeweiligen Arbeit herausgearbeitet und zu einer Hauptaussage zusammengefasst werden. Im letzten Teil sollen die eigenen Arbeiten vor dem Hintergrund der aktuellen Literatur diskutiert und mit einer Perspektive auf die zukünftige Forschung entwickelt werden. Die Publikationen müssen sich mit einem übergeordneten zusammenhängenden Thema beschäftigen. Die kumulative Habilitation muss dabei mindestens 5 Originalarbeiten in Erstautorenschaft umfassen. Von diesen muss 1 Publikation in einem Klasse 1 Journal und weitere 3 müssen mindestens in Klasse 2 Journalen publiziert sein. Unberührt davon bleiben die Kriterien für das gesamte Publikationsverzeichnis, in dem die zur kumulativen Habilitation zusammengehefteten Arbeiten ein Bestandteil sein können.

### ***C. Bewertung durch die beratende Kommission***

#### **1. Zwischenevaluation**

Die Zwischenevaluierung erfolgt gemäß § 5 der Habilitationsordnung. Die beratende Kommission prüft den vom Habilitanden eingereichten Zwischenbericht und erstellt innerhalb eines Monats ein schriftliches Votum für das Dekanat. Beurteilungsmaßstab für die erbrachten und noch zu erbringenden Leistungen sind die unter B. aufgeführten Kriterien.

#### **2. Votum gem. § 6 Abs. 2**

Aufgrund des Berichts des Habilitanden, den dieser mit seiner schriftlichen Habilitationsleistung einreicht, erstellt die beratende Kommission ein abschließendes schriftliches Votum für das Dekanat. Das positive Votum ist Voraussetzung für die Eröffnung

des Begutachtungsverfahrens. Beurteilungsmaßstab für die erbrachten Leistungen sind die unter B. aufgeführten Kriterien.

#### ***D. Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung***

Sofern nach der Zwischenevaluierung das Habilitationsverfahren fortgeführt wird, muss die Habilitandin/der Habilitand nach Ablauf von spätestens zwei Jahren die Annahme seiner schriftlichen Habilitationsleistung beantragen. Das Nähere regelt § 6 der Habilitationsordnung.

#### **V. Wissenschaftliche Begutachtung, Entscheidung des Erweiterten Fakultätsrates, Probevortrag, Entscheidung über den Habilitationsantrag**

##### Hinweise zum Probevortrag:

Im Rahmen des Probevortrags werden die didaktischen Fähigkeiten des Habilitanden geprüft. Der Probevortrag muss aus dem Fachgebiet des Habilitanden/der Habilitandin, darf jedoch nicht aus seinem/ihrem Arbeitsgebiet entstammen. Es soll sich um ein aktuelles Thema handeln.

Diese Leitlinien wurden in der 130. Sitzung des Erweiterten Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät am 18.2.2008 beschlossen und in der 207. Sitzung am 17.12.2012 geändert.

## Übersicht Publikationsleistungen – BEISPIEL

Lfd # in Pub-Liste	Punktesystem gem. Journal-Klasse berechnet lt. Journal Citation Reports (JCR) „Science Edition“ und bewertet gem. Habil-LL										Zahl der Erst-/Letztautorenschaften gem. Habil-LL				
	Name der Zeitschrift (Abk.)	Year	IF	Category	Rank of Journal	Total # of journals in category	% of rank / total journal #	Journal Klasse gem. Habil-LL	Faktor 0.5 für Ü-Arbeit, Kasuistik etc.	Punktezahl	Erst-/Letzt-Autor: ja/nein	Geteilte Erst-/Letzt-Autorenschaft	Ggf. Faktor 0.5 für geteilte Autorenschaft	Anzahl Erst-/Letzt-autorenschaft	
<b>Originalarbeiten</b>															
1	xxx	2007	5.7	Radiol Nucl Med	5	116	4.3%	1	-	7	ja	nein		1.0	
2	xxx	2009	1.6	Radiol Nucl Med	62	116	53%	2	-	5	nein			0	
3	xxx	2010	1.2	Gastroenterol Hepatol	58	74	78%	3		2	ja	ja	0.5	0.5	
4	xxx	2011	3.5	Infect Dis	14	78	18%	1		7	ja	nein		1.0	
5	xxx	2012	1.2	Immunology	121	139	87%	3		2	nein			0	
...	XXX	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
													<b>Summe Erst-Letztautoren aus Original-A.</b>		...
<b>Übersichtsarbeiten, Kasuistiken etc.</b>															
1	xxx	2009	4.5	...	12	43	27%	2	0.5	2.5					
2	xxx	2011	1.8	...	68	85	80%	3	0.5	1					
3	xxx	2011	3.4	...	15	78	19%	1	0.5	3.5					
...	XXX	...	...	...	...	...	...	...	0.5	...					
<b>Summe Punktzahl aus Original- und Übersichtsarbeiten</b>										...					